

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 72

Donnerstag, den 23. Juni

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Einfuhrverbote für Wiederläufer, Schweine und tierische Erzeugnisse aus Belgien und den Niederlanden S. 295.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Bekanntmachung,

betreffend

### Einfuhrverbote für Wiederläufer, Schweine und tierische Erzeugnisse aus Belgien und den Niederlanden.

Auf Grund § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 1519) und des Reichspestgesetzes, betreffend Maßnahmen gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) ist die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden nach Aufhebung der während des Krieges zugelassenen Erleichterungen zur Zeit folgenden veterinärpolizeilichen Beschränkungen unterworfen:

#### § 1

Die Einfuhr von Wiederläufern und Schweinen ist verboten.

#### § 2

Die Einfuhr von Milch und Rahm, von frischen und frisch gesalzener Häuten und Fellen, von frischen Hörnern und Klauen der Wiederläufer, von frischen Klauen der Schweine, von tierischem Dünger sowie von un bearbeiteter oder keiner Fabrikwäsche unterworfenen Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Einfuhr von Trockenmilch und von rohen Pferdehaaren aus Mahur und Schweiz. Gestattet ist ferner die Einfuhr von nicht aus Belgien oder den Niederlanden stammenden rohen Pferdehaaren anderer Art und von überseeischer roher Wolle, wenn diese Waren die vorgenannten Länder nur im Wege des unmittelbaren Durchgangsverkehrs berührt haben oder wenn sie dort zwar einen Aufenthalt unter Lagerung in Magazinen erfahren haben, sich aber bei der Einfuhr in das hamburgische Staatsgebiet noch in der ursprünglichen Verpackung befinden und dadurch den Nachweis ihrer Herkunft liefern.

#### § 3

Anträge auf ausnahmsweise Zulassung von Tieren und Waren, deren Einfuhr nach den vorstehenden Bestimmungen verboten ist, sind an den Landes tierarzt zu richten, der zur Gewährung von Ausnahmen ermächtigt wird.

